ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Glembin, Herbert

Article — Digitized Version

Das private Kreditwesen in den Ländern der EWG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Glembin, Herbert (1962) : Das private Kreditwesen in den Ländern der EWG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 42, Iss. 7, pp. 295-303

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/133227

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Das private Kreditwesen in den Ländern der EWG

Dr. Herbert Glembin, Hamburg

Das Zusammenwachsen der Nationalwirtschaften Westeuropas zu einem Gemeinsamen Markt bringt für die meisten Unternehmen in den beteiligten Ländern mehr oder weniger große Veränderungen mit sich. Durch den Abbau der Zollschranken erweitert sich der potentielle Absatzmarkt, gleichzeitig aber tritt eine Vielzahl von Mitbewerbern um die Gunst der Abnehmer auf. Unternehmen, die in ihrem Lande für ihre Produkte eine Art Monopolstellung besaßen, sehen sich einem stärkeren Wettbewerb gegenüber. Das zwingt zu mancherlei Umstellungen; es gilt, sich durch weitgehende Rationalisierung der Erzeugung die Konkurrenzfähigkeit zu sichern, die Verkaufsorganisation in den bisher nicht oder nur in geringerem Umfang belieferten Ländern auszubauen und die Produktionskapazitäten der steigenden Nachfrage anzupassen. In vielen Fällen wird die Beschränkung auf ein oder wenige Erzeugnisse zweckmäßig sein, teilweise dürfte eine grundlegende Umstellung oder gar eine Einstellung des Betriebes notwendig werden.

Da die Durchführung dieser Maßnahmen beträchtliche finanzielle Mittel erfordert, fällt den Kreditinstituten im Rahmen des wirtschaftlichen Zusammenschlusses Westeuropas eine bedeutende Rolle zu. Dies um so mehr, als die gegenwärtige konjunkturelle Situation eine Finanzierung über den Preis kaum noch zuläßt.

Trotz vieler gemeinsamer Züge weist die private Kreditpolitik in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Großbritannien zum Teil große Unterschiede auf. Dies liegt einmal an der verschiedenartigen Struktur der einzelnen Banksysteme mit ihren spezifischen, oft traditionsbedingten Eigenarten, zum anderen an dem jeweiligen Maß der Verantwortung der Zentralbanken für die Währungspolitik sowie an der Ausstattung der Notenbanken mit kreditpolitischen Instrumenten und der Art ihrer Anwendung. Zu den Faktoren, die die private Kreditpolitik maßgeblich beeinflussen, gehören ferner die voneinander abweichenden gesetzlichen Vorschriften über die Statuten, das Eigenkapital und die Besteuerung der Kreditinstitute sowie auch die Verhaltensweisen des am Geld- und Kreditverkehr beteiligten Publikums, die in jedem Land andere Merkmale tragen.

UNTERSCHIEDLICHE STRUKTUR DER KREDITBANKSYSTEME ...

Besonders auffällige Unterschiede bestehen hinsichtlich der Arbeitsweise und der Arbeitsteilung. In der Bundesrepublik herrscht der Typ der Universalbank vor, die fast alle Zweige des Bankgeschäfts betreibt. Hierzu gehören vor allem die Großbanken, die Staats-, die Regional- und Lokalbanken sowie die Privatbankiers, die zusammengefaßt als Kreditbanken bezeichnet werden, ferner die Girozentralen, aber auch jene „gemischten" Hypothekenbanken, die neben dem Realkreditgeschäft gleichzeitig das allgemeine Kreditgeschäft pflegen. Die Sparkassen, die sich ursprünglich fast ausschließlich dem Spargeschäft und dem korrespondierenden langfristigen Aktivgeschäft gewidmet hatten, sind mehr und mehr in das kurzfristige Einlagen- und Kreditgeschäft vorgedrungen und betätigen sich heute auch in der Industrie- und in der Außenhandelsfinanzierung, so daß sie ebenfalls den Charakter von Universalbanken angenommen haben.

Die Besetzung Luxemburgs während des zweiten Weltkriegs, in deren Verlauf das gesamte luxemburgische Bank- und Kreditwesen nach deutschem Muster umgestaltet wurde, hat dazu geführt, daß der Typ der Universalbank auch in diesem Lande dominiert. Er wird vornehmlich durch die drei Großbanken, einige kleinere Kreditbanken und die Staatssparkasse verkörpert. Das zuletzt genannte Institut — die einzige Sparkasse des Großherzogtums —, das sich in der Vorkriegszeit auf das Spargeschäft und den langfristigen Kreditverkehr beschränkte, kann heute Bankgeschäfte aller Art vornehmen und erfüllt in Ermangelung einer Zentralbank auch notenbankpolitische Aufgaben, wie die Ausgabe von Staatskassenscheinen und die Führung der Staatskasse.

Die Struktur des niederländischen Bankwesens ist dem deutschen und dem luxemburgischen in mancher Hinsicht verwandt. Weitaus größte Bedeutung besitzen die Handelsbanken, die sich traditionsgemäß mit dem kurzfristigen Einlagen- und Kreditgeschäft, dem Devisen- und Effektengeschäft sowie dem Emissionsgeschäft befassen, seit einiger Zeit jedoch auch in wachsendem Umfang Spareinlagen annehmen und längerfristige Kredite gewähren. Die bereits vor dem zweiten Weltkrieg zu beobachtenden Konzentrationstendenzen haben sich in den letzten Jahren fortgesetzt. Den wesentlichsten Teil des Geschäfts vereinigen die vier Großbanken — Amsterdamsche Bank, Nederlandsche Handel Mij., Twentsche Bank und Rotterdamsche Bank — auf sich. Ausschließlich auf dem längerfristigen Kreditsektor tätig sind die Mittelstandsbanken und die Industriebanken. Als Sparkassen fungieren die Privatsparkassen, die Sparkassenabteilungen der Handels- und der Landwirtschaftsbanken sowie die als öffentlich-rechtliche Körperschaft gegründete Rijkspostspaarbank; allen Sparinstituten ist gemeinsam, daß sie sich auf Grund des Gesetzes über das Kreditwesen von 1956 fast ausnahmslos auf die Annahme von Spareinlagen und die Gewährung längerfristiger Kredite beschränken.

Im Gegensatz zu Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden besteht in Frankreich, England, Italien und Belgien eine zum Teil gesetzlich vorgeschriebene Trennung in Depositenbanken und Finanzierungsbanken, zu der sich diese Länder zumeist unter dem Eindruck der Bankenkrise von 1931 entschlossen haben.

In Frankreich, wo das Banksystem besonders ausgeprägt durch das Nebeneinander von öffentlichen, halböffentlichen und privaten Instituten gekennzeichnet ist, wobei der Einfluß der öffentlichen Hand überwiegt, wird scharf zwischen Depositenbanken (Banques de Dépôts), Finanzierungsbanken (Banques d'Affaires) und Banken für den lang- und mittelfristigen Kredit (Banques du Crédit à long et moyen Terme) unterschieden. Die Depositenbanken, die etwa neun Zehntel aller bei Banken gehaltenen Einlagen auf sich vereinen, dürfen nur Gelder mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren annehmen und Kredite nicht über diesen Zeitraum hinaus gewähren. Infolge der strengen Liquiditätsvorschriften, denen diese Institute unterliegen, haben sie die Kundengelder vornehmlich in Handelswechseln und Schatzscheinen angelegt; außerdem halten sie sehr hohe Kassenbestände. Die vier größten Depositenbanken (Crédit Lyonnais, Société Générale, Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie, Comptoir National d'Escompte), auf die rund die Hälfte der Einlagen entfällt, wurden 1946 verstaatlicht. Das Passivgeschäft der Finanzierungsbanken ist grundsätzlich auf Fremdgelder beschränkt, die für mindestens zwei Jahre gebunden sind; kurzfristige Gelder dürfen sie nur von ihren Stammkunden entgegennehmen. Ihr Aktivgeschäft besteht hauptsächlich in der Beteiligung am Kapital bestehender oder neu zu gründender Unternehmen sowie in der Einräumung von Krediten ohne zeitliche und quantitative Begrenzung an die von ihnen finanzierten Industrie-, Bank- und Handelsunternehmen. Unter den Banken für den lang- und mittelfristigen Kredit sind schließlich jene Institute zu verstehen, die Kundeneinlagen nur als Festgelder mit einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren annehmen dürfen und die mit Hilfe dieser Fremdgelder längerfristige Kredite für Investitionsvorhaben gewähren.

Einen besonderen Platz im Bankwesen nehmen neben der staatlichen Postsparkasse (Caisse Nationale d'Epargne) die Sparkassen (Caisses d'Epargne Ordinaires) ein, denen das allgemeine Bankgeschäft, insbesondere die Gewährung von Diskontkrediten und die Annahme von Börsenaufträgen, prinzipiell verboten ist. Als halböffentliche Geldinstitute sind sie verpflichtet, ihre Mittel überwiegend bei der staatlichen Caisse des Dépôts et Consignations (Staatsdepositenkasse), einem der ältesten Finanzinstitute des Landes, zu unterhalten, die die von ihr verwalteten Gelder teils langfristig in Staatsanleihen oder Obligationen öffentlicher und privater Unternehmen oder in Darlehen an Gemeinden und kommunale Einrichtungen, teils kurzfristig in Schatzscheinen, Krediten an das Schatzamt usw. anlegt. Ihrem Geschäftsumfang nach ist die Caisse des Dépôts et Consignations die größte Bank Frankreichs.

Eine noch stärkere Spezialisierung findet sich im englischen Banksystem. Die Depositenbanken (Commercial Banks) verwenden die bei ihnen unterhaltenen Einlagen, soweit sie nicht in liquiden Mitteln gehalten oder in Staatstiteln angelegt werden, fast ausschließlich zur Gewährung kurzfristiger Kredite, die in der Regel als Kontokorrentkredite für sechs Monate gegeben werden und dann erneuert werden können. Eine beherrschende Stellung innerhalb dieser Gruppe wie überhaupt im gesamten englischen Bankwesen nehmen die fünf Großbanken ein, die sogenannten „Big Five" (Midland Bank, Barclays Bank, Lloyds Bank, National Provincial Bank und Westminster Bank). Bei ihnen wird zweifellos der größte Teil der liquiden Betriebsreserven und Zahlungsmittel der Volkswirtschaft unterhalten. Ihre Anziehungskraft beruht u. a. auf dem starken Vertrauen des Publikums in ihre Sicherheit — ein angesichts der nicht seltenen Bankrotte von Finanzunternehmen im vorigen Jahrhundert wesentlicher Faktor — und ihrer Teilnahme an einem überaus leistungsfähigen Clearingsystem. Die Hauptträger des privaten Wechselgeschäfts sind die Handelsbanken (Merchant Banks). Sie finanzieren einen großen Teil des internationalen Warenverkehrs, indem sie Handelswechsel mit ihrem Akzept versehen oder selbst diskontieren. Eine führende Rolle spielen sie ferner bei der Emission und der Bedienung in- und ausländischer Anleihen. Zwischen den Depositenbanken und den Handelsbanken stehen die Diskontbanken, die von den Geschäftsbanken Sichtgelder aufnehmen und damit vorwiegend Schatzwechsel, aber auch erstklassige Handelswechsel diskontieren oder unmittelbar vor der Tilgung stehende Staatsanleihen erwerben. Als Gegenleistung dafür, daß sie ihre Sichtgelder jederzeit zurückrufen können, haben die Depositenbanken zugunsten der Diskonthäuser auf einen Wettbewerb um die öffentlichen Schatzwechselemissionen verzichtet. Sie decken ihren Wechselbedarf durch freien Ankauf bei den Diskonthäusern zu etwas höherem Preis ein, können die Wechsel aber auch jederzeit an diese wieder abstoßen.

Der längerfristige Kreditsektor und das Finanzierungsgeschäft sind Spezialinstituten vorbehalten. Neben den Versicherungsgesellschaften und den Investment Trusts spielen vor allem The Commonwealth Development Finance Company (Finanzierung von Großobjekten, die zur Verbesserung der Zahlungsbilanz beitragen), Finance Corporation for Industry (Gewährung von Großkrediten an lebenswichtige Grundstoffindustrien) und Industrial and Commercial Finance Corporation (Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen durch langfristige Darlehen und Beteiligungen am Kapital von Aktiengesellschaften) eine führende Rolle. Die englischen Sparkassen, die soge-

nannten Savings Banks, unterscheiden sich von den deutschen Instituten im wesentlichen dadurch, daß sie private Einrichtungen mit gemeinnützigem Charakter sind und die ihnen anvertrauten Gelder auf Treuhandkonten bei der Bank von England einzahlen müssen, die sie für den Erwerb von Regierungspapieren verwendet. Die unmittelbare Anlage von Mitteln in festverzinslichen Wertpapieren, Aktien, Hypotheken und Regierungsbonds bedarf der staatlichen Genehmigung.

In Italien beruht die Bankenstruktur auf der durch das Bankengesetz von 1936 durchgeführten Reform. Sie brachte eine strikte Trennung in Institute, die sich mit der Annahme kurzfristiger Einlagen und der Gewährung entsprechender Kredite befassen (banche ordinarie), und in solche, die fast ausschließlich das mittel- und langfristige Geschäft pflegen. Während zur ersten Kategorie, deren Institute nur unter bestimmten Voraussetzungen und in gewissen Grenzen längerfristige Kreditgeschäfte betreiben dürfen, alle Banken im eigentlichen Sinne des Wortes, vor allem sechs öffentlich-rechtliche Institute, darunter die Banca Nazionale del Lavoro, sowie die drei Großbanken (Banca Commerziale Italiana, Banco di Roma, Credito Italiano), ferner die Landwirtschafts- und Handwerkskassen, zahlreiche Pfandleihanstalten sowie Filialen ausländischer Banken gehören, setzt sich die zweite Gruppe aus einzelnen Spezialinstituten zusammen. Ihnen obliegt, je nach den satzungsmäßigen Richtlinien, die Pflege des längerfristigen Industrie- und Handelskredits, des Agrarkredits sowie die Finanzierung öffentlicher Arbeiten. Die hierfür benötigten Mittel stammen zum überwiegenden Teil aus der Emission von Kassenscheinen und Obligationen, ferner von nahestehenden Kreditinstituten und vom Schatzamt. Die Sammlung von Sicht- oder kurzfristigen Termingeldern ist ihnen untersagt. Bei den Sparkassen zeigt sich wie in Deutschland eine Ausrichtung auf den Geschäftsbanktyp; es gibt nur wenige normale Bankgeschäfte, die von ihnen nicht getätigt werden dürfen.

Eine gesetzliche Regelung aus dem Jahre 1935 bildet die Grundlage für das Bankwesen in Belgien, das seit dieser Zeit ebenfalls durch eine Trennung des Depositen- und des Finanzierungsgeschäfts gekennzeichnet ist. Durch das Bankenstatut wurden die Institute gezwungen, ihre Beteiligungen zu liquidieren; in der Regel geschah dies dadurch, daß sie sich in Handelsbanken und Beteiligungs-(Holding-)Gesellschaften aufspalteten. Die Geschäftsbanken nehmen sowohl Sicht- und Termineinlagen als auch Spargelder an; im Aktivgeschäft überwiegt das kurzfristige Kreditgeschäft bei weitem, nicht zuletzt als Folge der Bindung eines großen Teils ihrer Bilanzaktiva durch Staatspapiere. Neben dem Devisen- und Börsengeschäft betreiben sie auch das Emissionsgeschäft, dürfen aber private Aktien und Obligationen nur kurze Zeit im Bestand halten. Ein wesentlicher Teil des Geschäfts ist auch hier auf drei Großbanken konzentriert, die Banque de la Société Générale de Belgique, die Banque de Bruxelles und die Kredietbank. Die Gewährung mittel- und langfristiger Kredite an die Industrie und an öffentliche Stellen, die meistens durch Ausgabe von Obligationen finanziert wird, ist wie in Italien Angelegenheit einiger Spezialkreditinstitute. Im Sparkassenwesen konkurrieren die privaten Sparkassen, die hinsichtlich der Annahme von Einlagen und der Laufzeit der Kredite keinen nennenswerten Beschränkungen unterliegen, mit der Caisse Générale d'Epargne et de Retraite de Belgique, für die die Postämter im ganzen Land als Zahlstellen tätig sind und die als öffentliche autonome Einrichtung die Garantie des Staates genießt. Obwohl sie nur Spareinlagen annimmt, hat sie die größere Bedeutung im belgischen Spargeschäft.

... UND DES HYPOTHEKARKREDITWESENS

Einen erheblichen Teil der Finanzierungsmittel beansprucht in allen Ländern nach wie vor der Wohnungsbau. Die Beschaffung einer ausreichenden Zahl von Wohnungen für die wachsende Bevölkerung erwies sich insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg als eine vordringliche Aufgabe, zumal unzählige Wohngebäude durch Kriegseinwirkungen beschädigt oder völlig zerstört worden waren und Neubauten für den zivilen Bedarf während der Kriegsjahre zumeist hinter dringlicheren Vorhaben zurückstehen mußten. Der Wohlstand, der in den meisten Ländern infolge der günstigen konjunkturellen Entwicklung in den letzten Jahren erreicht wurde und den der Gemeinsame Markt noch zu mehren verspricht, hat den Wunsch nach größeren und immer besser ausgestatteten Wohnungen entstehen lassen. Daher dürfte die Wohnungsbaufinanzierung auch weiterhin einen breiten Raum einnehmen. Ähnliches gilt für den Agrarkredit, da der wirtschaftliche Zusammenschluß Europas in einigen Ländern eine wesentliche Verbesserung der Agrarstruktur erfordert.

Wie im allgemeinen Kreditgeschäft bestehen auch im Hypothekarkreditgeschäft der europäischen Länder zum Teil wesentliche institutionelle Unterschiede. Der Kreis der Institute, die Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit gewähren, beschränkt sich dabei nicht nur auf das Bankgewerbe. Dies gilt auch für die Bundesrepublik. Besonders charakteristisch für den Hypothekarkredit in Deutschland ist allerdings immer noch das entsprechende Geschäft der privaten Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute, die sich die erforderlichen Mittel in erster Linie durch Ausgabe von Pfandbriefen beschaffen und — abgesehen von den gemischten Hypothekenbanken — mit Ausnahme des Kommunaldarlehnsgeschäfts andere Geschäfte nur im Rahmen ihrer ursprünglichen Aufgaben durchführen dürfen. Neben den etwa sechzig Realkreditinstituten pflegen auch die Sparkassen den Hypothekarkredit; er steht in ihrem langfristigen Kreditgeschäft seit jeher im Vordergrund. Satzungs-

gemäß dürfen sie bis zu 50 % der Spareinlagen in Hypotheken anlegen. Im Gegensatz zu den Hypothekenbanken, deren Tätigkeit sich häufig auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, kommen Sparkassenhypotheken für den überregionalen Bedarfsausgleich kaum in Betracht. Während die Privathypothek bereits seit Anfang des Jahrhunderts kein volkswirtschaftliches Gewicht mehr hat, galten erststellige Hypotheken vor dem ersten Weltkrieg wegen des langfristigen Charakters der angesammelten Ersparnisse auch als die klassische Kapitalanlage der Individualversicherungen, vornehmlich der Lebensversicherungen. Wenn sich der Anteil der Hypotheken an den gesamten Anlagen der Lebensversicherungen innerhalb von vier Jahrzehnten von mehr als vier Fünfteln auf etwa ein Viertel ermäßigt hat, so dürfte dies unter anderem mit der besseren Versorgung des Hypothekenmarktes durch Sparkassen und Pfandbriefinstitute zusammenhängen. Eine Sonderstellung im organisierten Realkredit nehmen daneben auch die gesetzlichen Sozialversicherungen ein, die die Förderung des Wohnungsbaus als eine vorbeugende Maßnahme gegen die vorzeitige Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ansehen. Einen hervorragenden Anteil am deutschen Hypothekargeschäft haben schließlich, insbesondere in der Nachkriegszeit, die Bausparkassen erringen können. Als Spezialinstitute dürfen sie nur im nachrangigen Beleihungsraum tätig werden und Hypotheken lediglich an ihre Sparer gewähren.

Belgien weist ebenfalls eine Reihe struktureller und organisatorischer Eigenarten auf. Im gewerbsmäßigen Realkreditgeschäft sind vor allem die 21 Hypothekenbanken tätig, doch entfällt auf sie nur ein verhältnismäßig geringer Teil des Gesamtbestandes. Eine gute Marktstellung haben insbesondere die privaten Sparkassen und Sparbanken inne, die zur Anlage der ihnen anvertrauten Mittel vorrangig Hypothekarkredit gewähren. Als institutionelle Darlehnsgeber treten daneben Lebensversicherungen sowie zehn Kapitalisierungsgesellschaften auf. Dieses sind Unternehmen, mit denen langfristige Depositoverträge abgeschlossen werden, die zwar das Sterberisiko nicht decken, dem Kunden aber nach Ablauf der vereinbarten Frist die Rückzahlung des eingelegten Kapitals zuzüglich Zinsen und Zinseszinsen gewährleisten. Alle genannten Institutionen konkurrieren mit dem unter staatlicher Garantie arbeitenden Zentralbüro für Hypothekenkredit (Office Central de Crédit Hypothécaire), das durch seine Darlehnsgewährung einen entscheidenden Einfluß auf die Höhe des Marktzinses und die sonstigen Konditionen ausüben kann. Um die Mobilisierung von Hypothekenschulden zu erleichtern und Härten zu vermeiden, kann es darüber hinaus Hypothekenforderungen erwerben und Hypothekenschulden unter Eintritt in die Rechte des Gläubigers bezahlen. Im Gegensatz zu Deutschland wird der Bestand an Hypothekendarlehen, die „mit Intervention" oder „ohne Intervention" gewährt werden können und damit das Hypothekengeschäft zu einer äußerst komplizierten Materie machen, nicht veröffentlicht.

Ähnliches gilt für Luxemburg, wo neben den beiden Spezialinstituten (Caisse Hypothécaire du Luxembourg, Compagnie foncière et hypothécaire du Luxembourg) vornehmlich die Pensionskassen ihre umfangreichen Mittel zu einem wesentlichen Teil in Hypotheken anlegen. Die Staatssparkasse konnte ihr Realkreditgeschäft als Folge staatlicher Subventionierung zwar stark ausbauen, doch sind ihre Immobiliarkredite auf drei Monate kündbar, so daß sie den sonst üblichen Bedingungen nicht voll entsprechen. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, daß das Hypothekarkreditwesen seit Auflösung der Staatlichen Grundkreditanstalt durch die deutsche Besatzungsmacht während des Krieges nicht immer ausreichende Versorgungsmöglichkeiten bietet.

Im niederländischen Immobiliarkreditwesen, das zwischen normalen Hypotheken sowie Kredit- und Trusthypotheken unterscheidet, haben die etwa dreißig Hypothekenbanken ihre ehemals führende Stellung verloren. Ihr Anteil am gesamten Hypothekarkredit beträgt kaum noch 5 %. Nur wenige Institute haben mehr als lokale Bedeutung. Auch die Sparkassen und Sparbanken spielen in diesem Bereich eine geringere Rolle als in Deutschland und Belgien; sie legen ihre Mittel überwiegend in Staats- und Kommunalobligationen sowie in anderen festverzinslichen Werten an. Der größte Teil der Hypothekendarlehen wird von Versicherungsgesellschaften gewährt, die Kredite bis zu 85 % der Herstellungskosten geben, zumeist verbunden mit einer Lebensversicherung. Als Geber von Hypothekarkredit treten daneben Privatpersonen, deren Beteiligung relativ groß ist, landwirtschaftliche Kreditanstalten, Pensionsfonds, die Sozialversicherungsträger und schließlich die sieben Bausparkassen auf, vor allem die bedeutende öffentliche Bausparkasse, die zugleich die Funktionen eines Bauberatungsbüros und einer Sparkasse in sich vereinigt.

Eine vergleichsweise stärkere Bedeutung als die Hypothekenbanken in den Niederlanden haben die 15 Boden- und Baukreditinstitute in Italien, von denen 13 alle Arten von Hypothekenkredit, die beiden anderen dagegen nur Baukredit gewähren. Wie die Hypothekenbanken in den bisher genannten Ländern refinanzieren sich auch die italienischen durch Ausgabe von Pfandbriefen. Diese Pfandbriefe, die betrags-, tilgungs- und zinsmäßig dem eingeräumten Darlehen entsprechen müssen, werden aber erst im Zeitpunkt der Darlehnsgewährung aufgelegt und nach Eintragung der Hypothek dem Schuldner ausgehändigt, der sie entweder selbst veräußert oder das Institut mit dem Verkauf beauftragt. Gut ein Viertel der für die Finanzierung des Wohnungsbaues und öffentlicher Bauten benötigten Darlehen wurde in den letzten Jahren von den Sparkassen gegeben. Viele Spar-

kassen haben mit den sogenannten Bausparbüchern ein Bausparverfahren eingeführt und auf diese Weise einen Beitrag zur Lösung des Wohnungsbauproblems geliefert. Von den regulären Kreditinstituten haben sich außerdem bestimmte Pfandleihanstalten, die sogenannten Monti di Credito su Pegno I. Kategorie, besonders stark als institutionelle Anleger engagiert. Auch den Vermögensverwaltungen der Sozialversicherungen und der Staatlichen Depositen- und Leihkasse ist die Hergabe von Hypothekendarlehen erlaubt.

Ähnlich wie in den Niederlanden ist in Frankreich und Großbritannien der Anteil der Sparkassen an der Gewährung von Hypothekendarlehen verhältnismäßig gering. In Frankreich werden, wie erwähnt, die flüssigen Mittel der Sparkassen von der Staatsdepositenkasse verwaltet und angelegt. Das einzige Hypothekarkreditinstitut des Landes ist der 1852 gegründete Crédit Foncier de France, nach dessen Vorbild auch das Grundkreditgeschäft in anderen Ländern aufgebaut worden ist. Die Geschäftstätigkeit des Instituts, das technisch und organisatorisch allen Anforderungen der Wirtschaft gewachsen ist, umfaßt neben der Einräumung erststelliger hypothekarischer Darlehen zur Finanzierung von Neubauten, Hausinstandsetzungen und Bodenverbesserungen vor allem die Ablösung von Legal-Hypotheken sowie die Umwandlung kurzfristiger Baukredite in langfristige Darlehen. Die langfristige Darlehnsgewährung an Industrie- und Handelsunternehmen wird, da diese nicht immer eine Grundstückssicherheit bieten können, vornehmlich vom Crédit National wahrgenommen, für den als Sicherheit auch die Verpfändung von Wertpapieren und unter bestimmten Voraussetzungen auch Staats-, Bank- oder selbstschuldnerische Bürgschaften genügen. Der Crédit National finanziert die von ihm zur Verfügung gestellten Darlehen ebenso wie der Crédit Foncier de France durch Ausgabe von Schuldverschreibungen.

In Großbritannien liegt das Hypothekarkreditgeschäft zu einem wesentlichen Teil bei den Building Societies, einer Art Bausparkassen, die sich aus den vor mehr als 100 Jahren entstandenen Baugenossenschaften entwickelt haben. Die modernen Building Societies beschaffen sich ihre Mittel durch den Absatz von Anteilen an Mitglieder und durch Aufnahme von Krediten bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Darlehen werden im allgemeinen bis zu 75 oder 80 % des Wertes des Beleihungsobjektes gewährt und sind in der Regel in längstens zwanzig Jahren zu tilgen. Gewisse Bedeutung für den Hypothekarkredit kommt daneben der Assekuranz zu. Die Baugenossenschaften stellen rund zwei Drittel und die Lebensversicherungen etwa ein Sechstel ihrer Mittel für Hypothekendarlehen zur Verfügung. Die Sparkassen, die ihre Mittel nur mit staatlicher Genehmigung in Hypotheken anlegen dürfen, spielen im Realkreditgeschäft keine nennenswerte Rolle. Der langfristige Kreditbedarf der Landwirtschaft wird im wesentlichen durch die Agricultural Mortgage Corporation gedeckt. Eine Sonderstellung nimmt auch der Public Works Loan Board ein, der mit Mitteln des Schatzamtes Baudarlehen vor allem an öffentliche Unternehmen der Städte und der Gemeinden zur offiziellen Bankrate gewährt.

UNGLEICHE BEEINFLUSSUNG DURCH REGLEMENTIERUNGEN

Da eine völlige Freiheit der privaten Kreditpolitik das Eindringen unlauterer Elemente in das Kreditgewerbe fördern würde und dadurch zu größeren Verlusten für die Bankkundschaft sowie zu Schädigungen der Volkswirtschaft als Folge von Funktionsstörungen im Bankwesen führen könnte, ist die Geld- und Kreditwirtschaft gesetzlich geregelt und einer Bankenaufsicht unterstellt. Bankengesetzgebung und Bankenaufsicht bilden somit den Rahmen, innerhalb dessen die private Kreditpolitik betrieben werden kann. Der Grad der Einflußnahme des Staates auf die bankgeschäftliche Tätigkeit ist in den einzelnen Ländern verschieden, zumal er weitgehend durch das Wirtschaftssystem, historische Erfahrungen und nationale Eigenarten bestimmt wird. Er reicht von sehr lockerer Beaufsichtigung in Großbritannien bis zur straffen Regierungskontrolle in Frankreich.

Eine weit größere Rolle für die Kreditpolitik der Banken spielen die direkten Eingriffsmöglichkeiten der Zentralnotenbanken, deren Interesse vornehmlich auf der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bankenliquidität beruht. Da sich die Geld- und Kreditschöpfung der Banken mehr nach privatwirtschaftlichen Ertragsgesichtspunkten als nach währungspolitischen Notwendigkeiten auszurichten pflegt, müssen die Zentralbanken als Träger der Währungspolitik das Kreditangebot der Geschäftsbanken auf das jeweils gesamtwirtschaftlich vertretbare Ausmaß begrenzen. Den Notenbanken stehen zur Erfüllung dieser Aufgabe mehrere Instrumente zur Verfügung. Wenn auch die Zielsetzungen weitgehend gleich sind, so ergeben sich jedoch bei der Handhabung und in der Wirkung der Instrumente von Land zu Land wesentliche Unterschiede.

BANKENLIQUIDITÄT UND DISKONTPOLITIK

Das wohl gebräuchlichste und in der Öffentlichkeit am meisten beachtete Verfahren zur Beeinflussung der Liquidität der Kreditinstitute und des Volumens der von ihnen angebotenen Kredite ist die Änderung des Diskontsatzes, der nicht nur Richtsatz für das Zinsniveau am Geldmarkt ist, sondern vor allem der Preis, zu dem das Zentralbanksystem Refinanzierungskredite zu geben bereit ist. Eine maßgebliche quantitative Wirkung zeitigt die Bankrate jedoch nur dort, wo das Rediskontgeschäft ein wichtiger Refinanzierungsweg der Geschäftsbanken ist.

Dies trifft in besonders hohem Maße für Frankreich zu, wo rund vier Fünftel aller Kredite an die Wirtschaft auf Wechselbasis gewährt werden, aber auch für die Bundesrepublik und Belgien;

die entsprechenden Anteile stellen sich hier auf jeweils zwei Fünftel. Um eine übermäßige Inanspruchnahme dieses Refinanzierungskredits zu verhindern, ist sein Volumen in den genannten drei Ländern durch Rediskontkontingente begrenzt. In der Bundesrepublik und in Frankreich stellen diese Plafonds einen wichtigen Faktor für die Einflußnahme auf die Bankenliquidität dar. Die Banque de France kann den Kreditinstituten zwar gestatten, die Plafonds zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsanspannungen zu überschreiten. Die Geschäftsbanken machen allerdings von dieser Möglichkeit selten Gebrauch, weil sie einen progressiven Strafzins zahlen müssen, den sie nicht auf ihre Kundschaft abwälzen dürfen. In Belgien dagegen dienen die Rediskontkontingente der Banque Nationale de Belgique eher der Kontrolle der Geschäftspolitik der Banken.

Die niederländischen und die italienischen Institute refinanzieren sich bei ihren Zentralbanken hauptsächlich durch Lombardkredite, die in den anderen Partnerstaaten der EWG zu den Ausnahmen gehören. In Italien wird diese Kreditart vor allem deshalb bevorzugt, weil sie billiger ist als der Rediskontkredit. Auch in den Niederlanden, wo sich die Banken wegen der verhältnismäßig seltenen Verwendung des Handelswechsels überwiegend durch Kontokorrentkredite gegen Hinterlegung von Schatzanweisungen refinanzieren, stehen kostenmäßige Überlegungen mit im Vordergrund. Die Nederlandsche Bank berechnet zwar für Kontokorrentkredite höhere Sätze, doch können sie jederzeit zurückgezahlt werden, während die Wechsel bis zur Fälligkeit bei der Notenbank bleiben, so daß der Diskont immer für die gesamte Restlaufzeit zu entrichten ist.

Relativ gering ist der unmittelbare Einfluß, den in England die Diskontpolitik auf die Bankenliquidität ausübt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß lediglich die Diskonthäuser das Recht haben, Bank- und Handelswechsel bei der Zentralbank zu rediskontieren. Wegen der verhältnismäßig hohen Kosten greifen sie jedoch nur zur Finanzierung der Spitzenbeträge der von ihnen angekauften Wechsel auf die Bank von England zurück. Die Banken ihrerseits refinanzieren sich vorwiegend über die Diskonthäuser und die Wechselmakler (discount houses, bill brokers), während sie diesen andererseits ihre kurzfristig verfügbaren Mittel gegen Hinterlegung der Wechsel zur Verfügung stellen.

Amtliche Diskontsätze in den EWG-Ländern und in Großbritannien

(in %)

Stand am Jahresende	Belgien	Bundesrepublik	Frankreich	Italien	Niederlande	Großbritannien
1957	4½	4	5	4	5	7
1958	3½	3	4½	3½	3	4
1959	4	4	4	3½	3½	4
1960	5	4	3½	3½	3½	5
1961	4½	3	3½	3½	3½	6

Quelle: International Financial Statistics, Mai 1962.

Allgemein ist festzustellen, daß die Diskontpolitik allein in keinem Land ein absolut sicheres Mittel ist, das Kreditvolumen der Banken so zu begrenzen, wie es jeweils konjunkturell erforderlich wäre. Der Umfang, in dem die Banken das Kreditangebot an die Kunden einschränken, hängt nicht zuletzt von der Zahlungsbilanz, von öffentlichen Kassentransaktionen, von der Elastizität der Kreditnachfrage, von der Geldmarktlage sowie von dem Verhältnis der Ertragszinsen zu den Refinanzierungskosten ab. Gerade der letzte Faktor wirkt sich sehr unterschiedlich aus, da zwischen dem Diskontsatz und den Soll- und Habenzinsen in den sieben Ländern mehr oder weniger feste Bindungen bestehen.

HOHE KREDITSCHÖPFUNGSFÄHIGKEIT TROTZ OFFENMARKTPOLITIK

Um die Wirksamkeit der Diskontpolitik auf die Bankenliquidität zu erhöhen, haben sich die währungspolitischen Instanzen in den letzten Jahren in zunehmendem Maße zu Offenmarktgeschäften entschlossen. Den zweifellos größten Liquiditätseffekt erreicht die Offenmarktpolitik in England; die Bank von England kann sowohl langfristige Wertpapiere an der Börse kaufen und verkaufen als auch Schatzanweisungen am Geldmarkt unterbringen oder aufnehmen. Durch seine Offenmarktoperationen ist das Institut in der Lage, die Politik einer hohen Bankrate nachhaltig zu unterstützen. Der Verkauf von Offenmarkttiteln bewirkt nämlich nicht nur eine Abnahme der Kassenbestände der Kreditinstitute, sondern auch eine Verringerung der den Diskonthäusern zufließenden Mittel und damit ein Steigen der Wechseldiskontsätze. Eine derartige Situation löst vielfach eine Umwandlung von Einlagen in Wechsel aus, so daß auch von dieser Seite die liquiden Mittel der Banken betroffen werden, denen häufig nichts anderes übrig bleibt, als ihr kurzfristiges Kreditvolumen entsprechend einzuschränken.

Innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden Offenmarktgeschäfte mit dem Ziel einer systematischen Regulierung der Bankenliquidität nur in der Bundesrepublik und in den Niederlanden getätigt, seit einiger Zeit auch mit Nichtbanken, insbesondere öffentlichen Kapitalsammelstellen. Die Deutsche Bundesbank und die Nederlandsche Bank haben somit die Möglichkeit, die Liquidität der Kreditinstitute auch gegen deren Willen einzuschränken, denn die Nichtbanken erwerben die ihnen angebotenen Titel in der Regel zu Lasten ihrer Bankguthaben. Da die Kreditinstitute auf Grund der Order ihrer Kunden diese liquiden Mittel abzugeben gezwungen sind, während auf ihre eigenen Transaktionen durch entsprechende Operationen der Zentralbank keinerlei Druck ausgeübt wird, sind Offenmarktgeschäfte mit Nichtbanken durchweg wirksamer als mit Banken. Noch stärker kann die Liquidität der Banken beschnitten werden, wenn — wie dies in den Niederlanden bereits möglich ist und auch gelegentlich geschieht —

die Offenmarktpolitik auf Wirtschaftsunternehmen und Papiere mit langfristigen Fälligkeiten ausgedehnt wird. Soweit sich Kreditinstitute aus Ertragsgesichtspunkten zum Erwerb von Offenmarkttiteln entschließen, steht ihnen jederzeit die Möglichkeit offen, die Papiere wieder in liquide Mittel umzuwandeln.

Im Gegensatz zu Deutschland und den Niederlanden werden Offenmarktoperationen in den übrigen Partnerstaaten des Gemeinsamen Marktes nur gelegentlich vorgenommen. In Frankreich tätigt die Banque de France, deren sehr geringes Portefeuille ausschließlich kurz- und mittelfristige Titel umfaßt, ihre Geschäfte grundsätzlich indirekt, das heißt über Vermittlung der Maisons des Réescompte. Sie dienen meistens dazu, die Liquidität der Banken zu verbessern und erstrecken sich entsprechend fast ausschließlich auf Käufe. Etwaige Liquiditätsüberschüsse werden von den Banken vorwiegend zur Verminderung ihrer im allgemeinen sehr hohen Verschuldung bei der Notenbank verwendet. In Italien, dessen Geldmarkt für Offenmarktoperationen noch ungenügend entwickelt ist, hat sich das Schatzamt in letzter Zeit mehrmals bemüht, die Liquidität der Banken und der Wirtschaft dadurch zu begrenzen, daß es Staatstitel mit einer Laufzeit von sieben bis neun Jahren emittierte und die Verkaufserlöse stillegte. In ähnlicher Weise verfährt der Fonds des Rentes in Belgien, der sowohl mit kurz- und mittelfristigen als auch mit langfristigen Papieren handeln kann und über erhebliche Mittel verfügt. Eine stärkere Einflußnahme auf die Liquidität scheitert nicht zuletzt daran, daß die meisten Kreditinstitute keine größeren Wertpapierportefeuilles haben und traditionsgemäß auch kaum bereit sind, nennenswerte Bestände zu halten.

LIQUIDITÄTSENTZUG DURCH PFLICHTRESERVEN

Da Diskontpolitik und Offenmarkttransaktionen keine ausreichende Beeinflussung der Bankenliquidität erlauben, haben fast alle Währungsbanken den Kreditinstituten die Unterhaltung von Pflichtreserven vorgeschrieben. Ihre Höhe bemißt sich durchweg nach dem Umfang der bei ihnen unterhaltenen Einlagen, wobei vielfach deren Fristigkeit berücksichtigt wird. Hinsichtlich ihrer Anwendung und ihrer Wirkung auf die Dispositionen der verpflichteten Institute ergeben sich jedoch in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede.

Eine Sonderstellung nimmt wiederum Großbritannien ein, das keine rechtlich gefaßten Reservevorschriften kennt. Dennoch unterhalten die Geschäftsbanken auf Grund eines Abkommens bei der Bank von England ständig eine Barreserve in Höhe von 8 % ihrer Depositen. Noch wichtiger als diese Cash Ratio ist die ebenfalls auf Tradition beruhende Liquidity Ratio, unter der das Verhältnis aller liquiden Mittel (Barreserve, Tagesgelder und andere kurzfristige Gelder sowie Wechselbestand) zu den Depositen zu verstehen ist und bei der ein Satz von 30 % als verbindliche unterste Grenze angesehen wird. Um die Kreditausweitung einzuschränken, haben die Geschäftsbanken seit etwa zwei Jahren zusätzlich einen Teil ihrer Einlagen als sogenannte Spezialdepositen bei der Zentralbank zu hinterlegen, doch ist diese Reserve im Vergleich zu den beiden zuerst genannten nahezu bedeutungslos. Obwohl die Reservesätze kaum flexibel sind, trägt insbesondere die Liquidity Ratio dazu bei, daß die Wirkung der Diskontpolitik und der Offenmarktpolitik maßgeblich verstärkt wird. Sinkt nämlich das Verhältnis der liquiden Mittel zu den Depositen im Zuge kreditein schränkender Maßnahmen unter den Satz von 30 %, so bleibt den Banken nur die Alternative, ihr Angebot an kurzfristigen Ausleihungen zu reduzieren oder Wertpapiere abzugeben. Die Bankenliquidität kann darüber hinaus auch unmittelbar dadurch beeinflußt werden, daß das Volumen an Schatzwechseln, die einen Großteil der liquiden Aktiva der Geschäftsbanken ausmachen, durch Umwandlung in längerfristige Wertpapiere eingeschränkt wird.

Nicht zu vergleichen mit dem englischen Verfahren ist die deutsche Mindestreservepolitik, die eines der am besten durchdachten, aber auch kompliziertesten Systeme ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haben alle Kreditinstitute, die Depositen irgendwelcher Art annehmen, einen Prozentsatz ihrer Verbindlichkeiten aus Sichteinlagen, befristeten Einlagen, Spareinlagen sowie aus aufgenommenen kurz- und mittelfristigen Geldern bei der Bundesbank als unverzinsliche Guthaben zu unterhalten. Im Gegensatz zu England, Belgien und Italien können die Mindestreservesätze innerhalb festgelegter Höchstsätze, die für Sichtverbindlichkeiten 30 %, für befristete Verbindlichkeiten 20 % und für Spareinlagen 10 % betragen, je nach den währungspolitischen Erfordernissen variiert werden. Die Banken können, allerdings gegen Zahlung eines Sonderzinses von 3 % über dem Lombardsatz, unter ihrem Reservesoll bleiben und dadurch ihre Kreditkapazität entsprechend vergrößern. Da sie zudem die Reserven nur im Monatsdurchschnitt zu halten brauchen, haben sie die Möglichkeit, ihre Guthaben weitgehend auch zu Zahlungszwecken zu verwenden.

Der deutschen Mindestreserveregelung am ähnlichsten ist die der Niederlande, insbesondere hinsichtlich der Zinslosigkeit der zu haltenden Guthaben, der Flexibilität der Reservesätze und des Monatsdurchschnittsverfahrens. Die Reservepflicht beruht hier allerdings nicht auf gesetzlicher Grundlage, sondern auf einem Gentlemen's Agreement zwischen der Nederlandschen Bank und den vierzig wichtigsten Kreditinstituten des Landes, die danach bis zu 15 % ihrer Depositen (Spareinlagen ausgenommen) als Pflichtreserven zu halten haben. Ein derartiger Liquiditätsentzug dürfte jedoch die Ausnahme bleiben, da die Notenbank einen höheren Satz als 10 % nur im Notfall und nur nach Rücksprache mit den Banken anwendet. Andererseits haben die niederländischen Institute keine Möglichkeit, das Reservesoll etwa gegen Zah-

lung eines Sonderzinses zu unterschreiten. Eine etwaige Differenz zwischen dem Mindestreservesoll- und dem Ist-Betrag müssen sie entweder durch Diskontierung von Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Kontokorrentkrediten bei der Zentralbank ausgleichen. Während die Mindestreservepolitik in Deutschland in der Regel darauf abzielt, den Spielraum der Banken zu variieren, der ihnen für die Aufnahme von Zentralbankkredit zur Verfügung steht, ist die niederländische Reservepflicht zu einem erheblichen Teil eine Reaktion auf die starken Gold- und Devisenbewegungen, die sich aus der hohen Auslandsabhängigkeit des Landes ergeben. Infolgedessen ist die Stillegung von kreditär wirkender Bankenliquidität auch nicht so eindeutig wie in der Bundesrepublik.

In Italien ist es den Kreditinstituten überlassen, ob sie ihre Pflichtreserven für die Sicht-, Termin- und Spareinlagen der Nichtbankenkundschaft als Sperrguthaben oder als gesperrte Schatzwechseldepots bei der Banca d'Italia unterhalten wollen. In beiden Fällen erhalten sie eine Verzinsung, die etwa dem Ertrag der Schatzwechsel entspricht. Der Prozentsatz liegt bereits seit Jahren bei 25 %, während der Zuwachs an Einlagen in letzter Zeit mit einem Satz von durchschnittlich 40 % belegt worden ist. Die belgischen Banken, die Einlagen mit Laufzeiten bis zu zwei Jahren annehmen, müssen 65 % ihrer Sicht- und Termindepositen in öffentlichen Titeln halten; die Erträge fließen ihnen zu. Wie in Italien ist das Reservesystem nicht als flexibles Instrument der Währungspolitik entwikkelt worden, sondern lediglich, um die sehr hohen Bestände an öffentlichen Papieren zu blockieren, die sich bei den Kreditinstituten in den ersten Nachkriegsjahren angesammelt hatten. Das Kreditschöpfungspotential der Banken wurde dadurch wesentlich beschränkt. In der Folgezeit erwiesen sich jedoch diese Mindestreserven in Gestalt öffentlicher Titel immer mehr als liquiditätspolitisch unwirksam. Die Erlöse aus den für die Reservehaltung benötigten Papieren wurden nämlich nicht immer stillgelegt, sondern zur Finanzierung von Staatsausgaben verwendet, so daß die den Instituten entzogene Liquidität über den Einkommenskreislauf wieder zu ihnen zurückfloß. Angesichts der engen Verbindung von kreditpolitischen Erwägungen und staatlicher Etatpolitik, die bei dem System der Mindestbestände an Schatzwechseln zwangsläufig gegeben ist, wird in Belgien erwogen, das klassische System mit Mindestguthaben und variablen Sätzen einzuführen.

Frankreich hat bereits einen ersten Schritt in dieser Richtung getan. Alle Banken, die das reguläre Einlagengeschäft betreiben, müssen seit 1960 einen bestimmten Prozentsatz ihrer Sicht- und Termingelder als Kassenreserve und in bestimmten Staatspapieren halten. Die Banque de France hat die Möglichkeit, diesen Liquiditätskoeffizienten bis auf 35 % und den sogenannten Plancher-Satz, der im Rahmen des Koeffizienten für Schatzwechsel gilt, bis auf 25 % heraufzusetzen, so daß der Anteil der Barmittel entsprechend variiert werden kann. Auch die französischen Banken erhalten eine Verzinsung für die blockierten Titel. Die Wirkung dieses Systems ist, wenn die Reserven in steriler Form gehalten werden, die gleiche wie bei der Haltung von Mindestreserven in Gestalt von Guthaben bei der Zentralbank. Die Kreditinstitute können die aus neuen Einlagen stammende Liquidität nur teilweise zur Erweiterung ihres Kreditpotentials verwenden. Die den Banken im Rahmen des Plancher-Satzes auferlegten Reserven, die in Bons du Trésor zu halten sind, haben ihren liquiditätseinschränkenden Zweck jedoch völlig unzureichend erfüllt, da das Schatzamt die durch den Verkauf der Bons erhaltenen Mittel ausgegeben hat.

So unterschiedlich die Anwendung und die Berechnung der Mindestreserven von Land zu Land sind, so schwierig ist es auch festzustellen, inwieweit die Pflichtreserven die Bankenliquidität und damit das Kreditangebot tatsächlich beeinträchtigen. Der Belastungsgrad hängt nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfang die Pflichtreserve mit der freien Liquiditätsreserve übereinstimmt, die von den Banken ohnehin zur Erfüllung von Verbindlichkeiten gehalten würde, wenn der zentralbankpolitische Dirigismus fehlte.

BEMERKENSWERTE KREDITEXPANSION

Trotz aller Ungleichheiten in der Technik des kreditpolitischen Instrumentariums zeigte die Kreditexpansion der Geschäftsbanken in der EWG im abgelaufenen Jahr gemeinsame Züge. Der Grund hierfür liegt vor allem darin, daß die währungspolitischen Instanzen angesichts des in allen Mitgliedstaaten zu beobachtenden Zugangs an Währungsreserven ihre Maßnahmen weniger gegen das Tempo der Kreditexpansion richteten als vielmehr darauf, die Bankenliquidität wirksam zu kontrollieren. Das Kreditgeschäft der Banken dehnte sich daher in den einzelnen Ländern des Gemeinsamen Marktes in etwa gleichem Maße aus.

Kreditvolumen der Geschäftsbanken Ende 1961

Land	Kredite an Wirtschaftsunternehmen u. Private		Kredite an die öffentliche Hand	
	Volumen *)	Änderung gegenüber Ende 1960 in %	Volumen *)	Änderung gegenüber Ende 1960 in %
Belgien	57,8	+18,4	90,7	+29,2
Deutschland	42,1	+18,1	2,1	— 7,7
Frankreich	74,1	+19,5	10,3	—18,4
Großbritannien	3,6	+ 1,7	2,8	—
Italien	9300,0	+19,6	2300,0	+ 4,0
Niederlande	4,3	+17,1	2,6	—

*) In Milliarden Einheiten der jeweiligen Landeswährung.
Quelle: Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, 32. Jahresbericht, Basel 1962, S. 56.

Die von den EWG-Ländern abweichende Entwicklung in Großbritannien ist die Folge scharfer kreditpolitischer Restriktionen, zu denen sich die Bank von England im wesentlichen unter dem Eindruck der ungünstigen Entwicklung der Zahlungsbilanz und der überhitzten Binnenkonjunktur entschließen mußte. Den Banken blieb angesichts der einschneidenden Maßnah-

men nichts übrig, als ihre Kreditgewährung, die sie bis dahin zum Teil durch Abgabe von langfristigen Wertpapieren und Schatzwechseln finanziert hatten, drastisch einzuschränken.

Obwohl die mittelfristigen Kredite seit Bestehen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an Bedeutung gewonnen haben, bilden das Rückgrat jeder bankgeschäftlichen Tätigkeit in allen Ländern immer noch die kurzfristigen Ausleihungen an Wirtschaft und Private. An den Jahresenden 1959 bis 1961 hatten die Kreditinstitute im EWG-Raum folgende kurzfristige Kredite herausgelegt:

Die kurzfristigen Kredite der Kreditinstitute an Wirtschaftsunternehmen und Private

Land	Kurzfristige Kredite in Mrd. Einheiten d. jeweilig. Landeswährung			Änderung 1961 gegenüber 1960 in %
	1959	1960	1961	
Belgien	48,1	53,0	61,1	+15,3
Deutschland	34,6	40,6	46,8	+15,3
Frankreich	38,8	46,9	56,4	+20,2
Italien	5384,0	6495,0	7818,0	+20,4
Luxemburg	3,8	4,6	6,6	+43,5
Niederlande	3,7	4,3	5,1	+18,6

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Allgemeines Statistisches Bulletin Nr. 5, 1962.

Das unterschiedliche Gewicht, das sich hier für die kurzfristigen Ausleihungen innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften ergibt, ist zum Teil eine Folge der nationalen Eigenheiten bei der Aufnahme von Krediten, zum Teil beruht es auf administrativen Gründen. Eine wesentliche Rolle spielen jedoch auch die stark voneinander abweichenden Laufzeiten, die die Grenzen zwischen kurz- und mittelfristigen Krediten im Gesamtvergleich verwischen. Während in Deutschland unter den kurzfristigen Ausleihungen alle Kredite bis zu sechs Monaten, in den Niederlanden, Luxemburg sowie Italien bis zu zwölf Monaten und in Frankreich bis zu zwei Jahren ausgewiesen werden, ist in der belgischen Statistik die Laufzeit nicht begrenzt.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß in den genannten Ländern nicht nur hinsichtlich der Bankenstruktur zahlreiche auf Tradition und nationaler Eigenart beruhende Unterschiede bestehen, sondern daß die private Kreditpolitik auch in sehr verschiedenem Maße durch Daten beeinflußt wird, die von der Gesetzgebung, der Währungspolitik und dem für deren Durchführung jeweils zur Verfügung stehenden Instrumentarium gesetzt sind. Der wirtschaftliche Zusammenschluß Europas wird früher oder später eine weitgehende Koordinierung der Währungs- und Konjunkturpolitik erforderlich machen. Das dürfte nur zu erreichen sein, wenn auch die im Rahmen der nationalen Kreditpolitik angewandten Mittel zur Steuerung von Bankenliquidität und Kreditpotential einander angepaßt werden. Die Aufgaben, die den Geschäftsbanken aus der Schaffung des Gemeinsamen Marktes erwachsen, insbesondere die Finanzierung von Transaktionen mit den Partnerländern und von Investitionen in diesen Räumen, lassen eine Koordinierung auf vielen Gebieten des Geld- und Kreditwesens wünschenswert erscheinen, vornehmlich hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Geschäftsbedingungen, der Rationalisierung der Banktechnik, der Emissionen, des Verkehrs mit Wertpapieren und der Versicherungsbedingungen für Außenhandelskredite. Andererseits dürfte es kaum möglich und auch nicht notwendig sein, die organisch gewachsenen nationalen Banksysteme grundlegend zu ändern, zumal das Hauptgewicht der Tätigkeit der einzelnen Institute nach wie vor im eigenen Lande liegen wird.